


angenentet
am 12.12.2023 Sch

abgenommen
am

Landgemeinde 
Titz

1. Satzung vom 08.12.2023 zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Satzung über die öffentliche Wasserversorgung und den Anschluss an die Wasserversorgung der Gemeinde Titz vom 9. Dezember 2022

Aufgrund der §§ 7 und 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. April 2022 (GV. NRW. S.490) in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. November 2004 (GVG S. 644), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. März 2021 (GV. NRW. S. 348) hat der Rat der Landgemeinde Titz am 07. Dezember 2023 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 8 wird wie folgt gefasst:

1. Absatz 2 erhält die folgende Fassung:

„Die Grundgebühr beträgt monatlich:

Wasserzähler Q ₃ =4	14,68 Euro
Wasserzähler Q ₃ =10	35,24 Euro
Wasserzähler Q ₃ =16	58,73 Euro
Wasserzähler Q ₃ =25	102,78 Euro
Wasserzähler Q ₃ =63	234,93 Euro

jeweils zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.“

2. Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„Die Verbrauchsgebühr beträgt 1,80 Euro je m³ zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.“

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 1. Satzung vom 08. Dezember 2023 zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Satzung über die öffentliche Wasserversorgung und den Anschluss an die Wasserversorgung der Landgemeinde Titz vom 9. Dezember 2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass aufgrund des § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14. Juli 1994 (GV.NW.S.666/SGV.NW.2023), Fassung zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. April 2022 (GV. NRW. S.490), die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgegeben wurden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Titz, den 12. Dezember 2023



Jürgen Frantzen
Bürgermeister